

# -Amtsblatt-

## für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 20.12.2010 - Nr. 12/2010 - 18. Jahrgang



## Amtlicher Teil

### Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2010 S. 1
2. Petition für den Erhalt der Geburtsstation des Prenzlauer Kreiskrankenhauses S. 6
3. Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2011 S. 7
4. Öffentliche Bekanntmachung – Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2011 S. 8
5. Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2009 S. 8
6. Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau S. 8
7. Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau S. 9
8. 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau S. 10
9. Bekanntmachung gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau S. 11
10. Beteiligung der Öffentlichkeit zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau gemäß § 3 II Baugesetzbuch (im Parallelverfahren gem. § 8 III BauGB) S.11
11. Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan E II „Alter Feldflugplatz“ der Stadt Prenzlau gemäß § 3 II Baugesetzbuch S. 12

12. Widerruf Genehmigung Sonderlandeplatz Dedelow S. 14
13. Teileinziehung „An der Schnelle“ S.14
14. Bauabgangsstatistik 2010 Land Brandenburg S. 16
15. Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Schönwerder im Bereich der Stadt Prenzlau – Az.: 09.53 – 1631 S. 16

### Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09.12.2010

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen und Anträge der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

#### zu TOP 7.

#### Beschlussvorlage DS-Nr.: 157/2010

Wahl Mitglied Ortsbeirat Schönwerder

Der Vorsitzende schlägt eine offene Wahl nach § 39 (1) BbgKVerf Sätze 4 und 5 vor. Dem wird bei einer Gegenstimme nicht gefolgt.

Die Wahl erfolgt gem. § 40 (4) BbgKVerf.

**Wahlergebnis:** 27 Ja-Stimmen  
1 Nein-Stimme

Somit ist Frau Beatrix Poltrock als Mitglied in den Ortsbeirat Schönwerder für den Rest der allgemeinen Wahlperiode gewählt.

#### zu TOP 8.

#### Beschlussvorlage DS-Nr. 154/2010

Eigenanteile für die Landesgartenschau

#### Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

- a) Für die Durchführung der Landesgartenschau 2013 wird in den Haushaltsjahren 2010 bis 2013 ein städtischer Eigenanteil in Höhe von 7,3 Mio. € zur Verfügung gestellt. (Durchführungshaushalt: 4,1 Mio. €, Investitionshaushalt 3,2 Mio. €). Diese Finanzwerte

sollen den Zielrahmen zur Realisierung der Landesgartenschau 2013 darstellen.

und

b) Der Beschluss zur DS 36/ 2008 wird aufgehoben.“

*Abstimmung: 25/3/0 mehrheitlich angenommen*

**zu TOP 9.**

Haushaltssatzung 2011

Der Vorsitzende schlägt vor, zuerst über den TOP 9.2. abzustimmen.

**zu TOP 9.2.**

**Antrag FDP-Fraktion DS-Nr.: 160/2010**

Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2011 und Folgejahre

**Wortlaut:**

„Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sitzungsfolge März/April 2011 Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vorzulegen, die geeignet sind, den ausgewiesenen Fehlbedarf im Ergebnishaushalt abzubauen bzw. gänzlich zu vermeiden.“

*Abstimmung: 24/0/4 einstimmig angenommen*

**zu TOP 9.1.**

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 150/2010**

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2011

Die Fraktion Freies Prenzlauer Bürgerbündnis - Die Freien beantragen gemäß § 14 Abs. 2 Geschäftsordnung die namentliche Abstimmung.

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2011 mit ihren Anlagen.“

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Jürgen Hoppe	X		
Herr Oswald Werner	X		
Herr Georg Rabe	X		
Herr Matthias Genschow		X	
Herr Ludger Melters	X		
Herr Jürgen Theil	X		
Frau Sieglinde Knudsen	X		
Frau Gisela Hahlweg	X		
Herr Herbert Hirsch		X	
Herr Stefan Zierke	X		
Herr Jörg Brämer	X		
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Thomas Richter		X	

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Andreas Meyer	X		
Herr Gustav-Adolf Haffer	X		
Herr Bernd Rohde	X		
Frau Anke Moser	X		
Herr Detlef Brieske	X		
Herr Mike Hildebrandt	X		
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Hendrik Sommer	X		
Herr Siegfried Schön	X		
Herr Sven Kirchner		X	
Herr Detlef Reichel		X	
Herr Bernd Rissmann	X		
Frau Claudia Stabe		X	
Herr Dr. Karl-Hermann Seefeldt	X		
Herr Klaus Scheffel	X		

*Abstimmung: 22/6/0 mehrheitlich angenommen*

**zu TOP 10.**

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 143/2010**

Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2009

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 zu.

Sie beschließt damit zugleich die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg. Der Beschluss erfolgt vorbehaltlos.

Der Prüfbericht wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt.“

*Abstimmung: 22/4/1 mehrheitlich angenommen*

**zu TOP 11.**

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 135/2010**

Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.“

*Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen*

**zu TOP 12.**

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 133/2010**

Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

*Abstimmung: 26/0/1 einstimmig angenommen*

**zu TOP 13.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 139/2010**

2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau laut Anlage 1.“

*Abstimmung: 25/1/1 mehrheitlich angenommen*

**zu TOP 14.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 132/2010**

Feststellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

**Beschluss:**

„1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 II i. V. m. § 4 II Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wurden mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.

2. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wird gemäß Anlage 2 festgestellt. Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.“

*Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen*

**zu TOP 15.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 131/2010**

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan D VIII „Naturcamp“ der Stadt Prenzlau

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 II i. V. m. § 4 II Baugesetzbuch eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan D VIII „Naturcamp“ der Stadt Prenzlau wurden mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.

2. Der Bebauungsplan D VIII „Naturcamp“ wird gemäß § 10 I Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.“

*Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen*

**zu TOP 16.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 148/2010**

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung im Parallelverfahren nach § 8 III BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Resultat der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau wurden mit den in der Anlage 1 dargestellten Ergebnissen geprüft und gebilligt.

2. Dem Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau (Anlage 2) wird zugestimmt. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

3. Die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, vom 01.11.2010, mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 II BauGB öffentlich auszu legen.“

*Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen*

**zu TOP 17.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 149/2010**

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes der Stadt Prenzlau E II „Alter Feldflugplatz“ gemäß § 3 II Baugesetzbuch (BauGB)

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung im Parallelverfahren gemäß § 8 III BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Resultat der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit den in der Anlage 1 dargestellten Ergebnissen geprüft und gebilligt.

2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes E II „Alter Feldflugplatz“ (Anlage 2) wird zugestimmt. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

3. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes E II „Alter Feldflugplatz“ mit Stand vom 01.11.2010

mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 II Baugesetzbuch.“

*Abstimmung: 26/0/1 einstimmig angenommen*

**zu TOP 18.**

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 147/2010**

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage – Flugplatz Dedelow“ gemäß § 3 II Baugesetzbuch (BauGB)

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Parallelverfahren gemäß § 8 III BauGB im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Resultat der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.
2. Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV- Anlage – Flugplatz Dedelow“ (Anlage 2) wird zugestimmt. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.
3. Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage – Flugplatz Dedelow“ vom 01.11.2010 Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 II Baugesetzbuch.“

*Abstimmung: 25/0/1 einstimmig angenommen*

**zu TOP 19.**

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 146/2010**

Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Ortsteil Dedelow

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die im Parallelverfahren gemäß § 8 III BauGB im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Resultat der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft und gebilligt.

2. Dem Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Ortsteil Dedelow (Anlage 2) wird zugestimmt. Die Begründung mit Umweltbericht (Anlage 3) wird gebilligt.

3. Die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Ortsteil Dedelow vom 01.11.2010, mit Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 II BauGB öffentlich auszu-legen.“

*Abstimmung: 25/0/1 einstimmig angenommen*

**zu TOP 20.**

**Beschlussvorlage DS-Nr. 153/2010**

Tunnel Bahnhof Prenzlau - Kreuzungsvereinbarung

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, die Kreuzungsvereinbarung gemäß Anlage 1 mit der DB Netz AG abzuschließen.“

*Abstimmung: 22/3/2 mehrheitlich angenommen*

**zu TOP 21.**

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 152/2010**

Vertrag zur fischereirechtlichen Bewirtschaftung des Unteruckersees

**Beschluss:**

„Die SVV beauftragt den Bürgermeister, den Vertrag zur fischereirechtlichen Bewirtschaftung des Unteruckersees (Anlage 1) zwischen der Stadt Prenzlau, dem Landesanglerverband Brandenburg e.V. sowie der Prenzlauer Fischereibetrieb Uckermark GmbH abzuschließen.“

*Abstimmung: 26/0/1 einstimmig angenommen*

**zu TOP 22.**

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 155/2010**

Genehmigung Eilentscheidung: Überplanmäßige Ausgabe für die Ausführung des Winterdienstes November bis Dezember 2010

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung vom 08.11.2010 (Anlage).“

*Abstimmung: 23/0/4 einstimmig angenommen*

**zu TOP 23.**

**Beschlussvorlage DS-Nr.: 161/2010**

Verbesserung der Bahnverbindung Stralsund - Prenzlau - Berlin

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau fordert die Landesregierung auf, umgehend Verhandlungen mit der Deutschen Bahn AG sowie dem Land Mecklenburg-Vorpommern zur Wiedereinführung eines 1-Stunden-Taktes der Zugverbindungen Stralsund-Prenzlau-Berlin in beide Richtungen aufzunehmen. Als Zwischenlösung ist ab dem 12.12.2010 mindestens ein SPNV-Ersatzzug zwischen Prenzlau und Angermünde im Zeitfenster von 9.00 bis 18.30 Uhr in beide Richtungen einzusetzen.“

*Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen*

**zu TOP 24.****Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 156/2010**

Kontrolle der Vergaben der Stadt Prenzlau durch die zuständigen Stellen der SVV, vom Mittelnachweis im HH bis zur Endabrechnung

**Wortlaut:**

1. „Die Kontrolle obliegt dem F-A. Bei Bedarf auch den anderen Stellen der SVV. Das Akteneinsichtsrecht ist hiervon nicht betroffen.
2. Vom Bürgermeister ist dem F-A und den Fraktionsvorsitzenden quartalsweise anzuzeigen:
  - Angebotseinholung mit dem Mittelnachweis im HH,
  - Angebotssumme der Vergabe in €,
  - Vertragssumme in €,
  - Endabrechnungssumme in €,
  - Differenz in €.
3. Erläuterungen sind nicht nachzuweisen, sondern auf Nachfrage Berechtigter ist von zuständiger Stelle zu erläutern.
4. Diese Kontrolle beginnt ab einem Wert von 30.000 € zu wirken.
5. Das Überjährige der Jahreshaushalte ist bei der Endabrechnungssumme nicht zu beachten.“

*Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen*

**zu TOP 25.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 162/2010**

Petition an den Landtag des Landes Brandenburg für den Erhalt der Geburtsstation im Kreiskrankenhaus Prenzlau

**Beschluss:**

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Petition an den Landtag des Landes Brandenburg gemäß **geänderter** Anlage 1.“

*Abstimmung: 26/0/1 einstimmig angenommen*

**zu TOP 26.**

Mitteilungen des Bürgermeisters

**zu TOP 26.1.****Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 144/2010**

Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (III. Quartal 2010)

*„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“*

**zu TOP 26.2.****Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 151/2010**

Austritt aus Beirat für Menschen mit Behinderung

*„Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.“*

**Petition**  
**Für den Erhalt der Geburtsstation des**  
**Prenzlauer Kreiskrankenhauses**

Mit großer Bestürzung nimmt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau die Entscheidung zur Schließung der Geburtsstation des Kreiskrankenhauses Prenzlau zur Kenntnis.

Die Prenzlauer Geburtsstation ist eine über Prenzlau hinaus anerkannte Einrichtung mit Stillcafe und fachlich versierten Mitarbeitern im ärztlichen und Pflegedienst. Entbindungen sind Teil der medizinischen Grundversorgung und gerade im ländlichen Raum wesentlicher Bestandteil einer heimatverbundenen Daseinsvorsorge.

Die Schließung der Geburtsstation bedeutet weite Wege in Kliniken nach Mecklenburg-Vorpommern (Neubrandenburg, Pasewalk) oder nach Schwedt/Oder bzw. Templin bei oft ungenügenden Verkehrsverbindungen. Gleichzeitig sehen wir die Schließung der Geburtsstation als eine Schwächung des Standortes Prenzlau an, als eine Schwächung des Mittelzentrums und eines wichtigen Ankers im ländlichen Raum.

In den letzten Jahren wurde durch den Krankenhausträger, die Gesellschaft für Leben und Gesundheit mbH (GLG) in den geburtshilflichen Fachbereich investiert, so dass räumlich und technisch attraktive Bedingungen entstanden. Um so überraschender kam der Beschluss des GLG-Aufsichtsrates zur Schließung der Geburtsstation in Prenzlau zum 31.12.2010 aus betriebswirtschaftlichen Gründen.

Leider haben die vielen Bemühungen und Gespräche zum Erhalt der Geburtsstation die beabsichtigte Schließung nicht abwenden können. Die Geburtsstation hat für die Stadt und die Region Prenzlau einen hohen gesellschaftspolitischen Stellenwert. Der Ort der Geburt eines Kindes ist für viele junge Eltern verbunden mit dem Gefühl für Heimat und Identität. Junge Menschen werden stimuliert, die Region nicht zu verlassen, wenn diese Standortfaktoren stimmen. Die Stadt Prenzlau sieht daher die Schließung der Geburtsstation als Tiefschlag für die weitere Entwicklung Prenzlaus und kontraproduktiv bei der Ansiedlung junger Familien und Arbeitskräfte.

Deshalb fordern wir den Landtag auf, die Schließung der Geburtsstation des Kreiskrankenhauses Prenzlau

und alle offiziell dafür genannten Schließungsgründe zu prüfen. Ziel der Prüfung sollte es sein, die angesprochenen Schließungsgründe zu revidieren, um eine für beide Seiten vertretbare Lösung zu erreichen!

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

gez. Jürgen Hoppe  
Vorsitzender der Stadt-  
verordnetenversammlung

**HAUSHALTSSATZUNG  
der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der**

ordentlichen Erträge auf	29.091.000,00 €
ordentliche Aufwendungen auf	31.201.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen auf	0,00 €

**2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der**

Einzahlungen auf	40.017.500,00 €
Auszahlungen auf	45.882.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.388.900,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.703.000,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.628.600,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	18.184.100,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	995.100,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung der Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 Bbg-KVerf wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 9.727.200,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.

**2. Gewerbesteuer**

325 v.H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000,00 € je Produktkonto festgesetzt.  
Überschreitungen unter 50,00 € bedürfen keiner Zustimmung.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 624.000,00 € und
  - b) bei der bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen auf 300.000,00 €

festgesetzt.

**§ 6**

Der im Stellenplan enthaltene ku-Vermerk bezüglich des Überhangs gemäß Stellenobergrenzenverordnung (StogV) wird bei Ausscheiden des Stelleninhabers wirksam.

Prenzlau, den 10.12.2010

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung  
Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau  
für das Haushaltsjahr 2011**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2010 die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

Jeder kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 012 (Stadtkasse) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Prenzlau, den 10.12.2010

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Beschluss über die geprüfte Jahresrechnung 2009**

Der Bericht über die geprüfte Jahresrechnung 2009 wird in der Zeit vom 03.01.2011 bis zum 28.01.2011 in der Stadt Prenzlau, Empfang, Haus I, Zimmer 001, Am Steintor 4 zu den Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Prenzlau, den 10.12.2010

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Benutzungsordnung für die Überlassung von  
Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft  
der Stadt Prenzlau**

**vom: 10.12.2010**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsbedingungen
- § 3 Benutzungsentgelte
- § 4 Haftung
- § 5 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Gegenstand dieser Ordnung ist die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau mit Ausnahme der Sporthallen, deren Nutzung gesondert geregelt wird.

**§ 2**

**Nutzungsbedingungen**

- (1) Die Stadt Prenzlau kann auf Antrag die jederzeit widerrufliche Erlaubnis auf Überlassung von schulischen Räumen erteilen, wenn dadurch die Belange der Einrichtung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet das Amt für Bildung, Kultur und Soziales im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
- (3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Hausordnung anzuerkennen und den Weisungen der Schulleiterin/des Schulleiters oder seines Beauftragten (Hausmeister) nachzukommen. Er hat für Sauberkeit und Ordnung in den Räumen zu sorgen.
- (4) Bei der Überlassung schulischer Räume für öffentliche Versammlungen, kulturelle Veranstaltungen u. ä. hat der Erlaubnisnehmer die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.
- (5) Fachräume werden nur überlassen, wenn der Erlaubnisnehmer die fachliche Befähigung für den Umgang mit der jeweiligen technischen Ausrüstung des Fachraumes nachweist.  
Die Überlassung erfolgt nur im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter.



## § 3

**Benutzungsentgelte**

Das Entgelt für die Nutzung von Schulräumen richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

## § 4

**Haftung**

- (1) Die Stadt Prenzlau haftet nur für Schäden, sofern diese von ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Schäden an Baulichkeiten, Geräten oder sonstigen Einrichtungen, die bei der Benutzung entstehen. Entstandene Schäden oder in Verlust geratenes Eigentum der Stadt Prenzlau sind umgehend und unaufgefordert dem Amt für Bildung, Kultur und Soziales schriftlich anzuzeigen.

## § 5

**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Überlassung von Schulräumen und –sportanlagen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 17.11.1999 außer Kraft.

Prenzlau, den 10.12.2010

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau**

vom: 10.12.2010

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Entgeltordnung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit
- § 4 Höhe der Entgelte
- § 5 Vertragsabschluss
- § 6 Inkrafttreten

## § 1

**Gegenstand der Entgeltordnung**

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Überlassung von allgemeinen Klassenräumen, Aula und Fachräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau Entgelte.

## § 2

**Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind natürliche und juristische Personen, die die Nutzung der Schulräume beantragt und einen entsprechenden Vertrag unterzeichnet haben.

## § 3

**Zahlung der Entgelte und Fälligkeit**

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt mit Abschluss eines Nutzungsvertrages.
2. Die Zahlungspflicht erlischt, wenn der Nutzer 5 Werktage vor Vertragsbeginn die Nutzung schriftlich kündigt.
3. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage des vertraglich festgelegten Entgeltes.

## § 4

**Höhe der Entgelte**

Die Entgelte betragen je Stunde:

**1. Diensterweggrundschule**

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) allgemeiner Klassenraum | 30,00 €  |
| b) Fachraum                | 110,00 € |
| c) Aula – Am Steintor 5    | 140,00 € |
| d) Aula – Grabowstraße 2   | 150,00 € |

e) Speisesaal	40,00 €
<b>2. Pestalozzigrundschule</b>	
a) allgemeiner Klassenraum	40,00 €
b) Fachraum	150,00 €
c) Speisesaal	60,00 €
<b>3. Artur-Becker-Grundschule</b>	
a) allgemeiner Klassenraum	35,00 €
b) Fachraum	140,00 €
c) Aula	170,00 €
d) Speisesaal	50,00 €
<b>4. Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium</b>	
a) allgemeiner Klassenraum	40,00 €
b) Fachraum	145,00 €
c) Speisesaal	50,00 €
<b>5. Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“</b>	
a) allgemeiner Klassenraum	50,00 €
b) Fachraum	145,00 €
c) Aula	200,00 €
d) Mensa	50,00 €

## § 5

**Allgemeine Regelungen**

Der Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, dem Ort, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte mit Dritten festzulegen.

## § 6

**Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Prenzlau für die Überlassung von Schulräumen in den Schulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 23.07.2003 außer Kraft.

Prenzlau, den 10.12.2010

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau**

vom: 10.12.2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in der Sitzung am 09.12.2010 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 29.05.2002, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 06/2002, S. 5, geändert durch die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 04/2003, S. 17, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:

Die Entgelte betragen je Stunde:

**1. Sporthalle der Artur-Becker-Grundschule:**

a) für die Halle	20,00 €
b) für den Gymnastikraum	4,00 €

**2. Sporthalle der Pestalozzigrundschule:**

a) für die Halle	8,00 €
b) für den Gymnastikraum	3,00 €

**3. Sporthalle der Diesterweggrundschule**

a) für die Halle	13,00 €
------------------	---------

**4. Sporthalle Grundschule Dedelow bis zur Außerbetriebnahme**

a) für die Halle	13,00 €
------------------	---------

**5. Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“**

a) für die gesamte Halle	45,00 €
b) ein Drittel der Halle	15,00 €
c) Krafraum	15,00 €
d) Jugendraum	15,00 €

**Artikel 2**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau“ in der vom Inkrafttreten dieser 2. Änderung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

**Artikel 3**

Die 2. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Prenzlau, den 10.12.2010

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Bekanntmachung gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V.m. § 80 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über Ausscheiden von Vertretern und Berufung von Ersatzpersonen (Sitzübergang) in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau**

Gemäß § 60 Abs. 6 des BbgKWahlG mache ich Folgendes bekannt:

Das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau, Herr Bernd Rohde, hat erklärt, dass er auf seine Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung zum 31.12.2010 verzichtet.

Herr Axel Krumrey ist auf dem Wahlvorschlag der Partei „DIE LINKE“ die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, auf welche der Sitz von Herrn Bernd Rohde übergeht. Herr Axel Krumrey wurde benachrichtigt und hat mit Schreiben vom 08.11.2010 erklärt, dass er die Wahl nicht annimmt.

Herr Dr. Dieter Daum ist auf dem Wahlvorschlag der Partei „DIE LINKE“ die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, auf welche der Sitz von Herrn Axel Krumrey übergeht.

Herr Dr. Dieter Daum wurde benachrichtigt und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau angenommen. Die Mitgliedschaft beginnt am 01.01.2011.

Prenzlau, den 18.11.2010

gez. Henryk Gnidowski  
Wahlleiter

**Amtliche Bekanntmachung  
Beteiligung der Öffentlichkeit zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau gemäß § 3 II Baugesetzbuch (im Parallelverfahren gem. § 8 III BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.12.2010 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau zum Entwurf erhoben und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Berichtigung: Die in den Amtsblättern der Stadt Prenzlau veröffentlichten Bekanntmachungen über die Aufstellung des Bauleitplanes am 10.03.2010 (Nr. 4/2010) sowie über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 06.10.2010 (Nr. 9/2010) betreffen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, nicht, wie versehentlich angegeben, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Nummerierung wird aufgrund interner Festlegungen hiermit berichtigt.

Der Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung mit integriertem Umweltbericht, liegen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der unten genannten Behörden in der Zeit

**vom 28.12.2010 bis 31.01.2011**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

**Ort:** Stadtverwaltung Prenzlau  
Amt für Bauen, Stadt- und Ortseilentwicklung  
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)  
17291 Prenzlau

**Zeit:** montags bis donnerstags  
von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Haus II, Zimmer 005, Tel.  
03984/753361  
montags bis donnerstags von 09.00  
Uhr bis 16.00 Uhr und  
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Im Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung ist festzustellen, dass die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Fachbelange, insbesondere die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Bewältigung der Artenschutzproblematik hinsichtlich der sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Umweltbericht ergebenden Erfordernissen, bis zur Ent-

wurfserarbeitung noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt und bewältigt wurden.

Die Bedenken und Anregungen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Landkreises Uckermark sowie des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände fanden in der Entwurfsplanung Berücksichtigung.

Die Öffentlichkeit hat während des Auslegungszeitraumes die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung werden in die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange mit einbezogen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der späteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Prenzlau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 II a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Prenzlau, den 10.12.2010

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan**  
**E II „Alter Feldflugplatz“ der Stadt Prenzlau**  
**gemäß § 3 II Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.12.2010 den Bebauungsplan E II „Alter Feldflugplatz“ zum Entwurf erhoben und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes E II „Alter Feldflugplatz“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit integriertem Umweltbericht, liegen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der unten genannten Behörden in der Zeit

**vom 28.12.2010 bis 31.01.2011**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

**Ort:** Stadtverwaltung Prenzlau  
Amt für Bauen, Stadt- und Ortseilentwicklung  
Am Steintor 4, Haus II (Flurbereich)  
17291 Prenzlau

**Zeit:** montags bis donnerstags  
von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Haus II, Zimmer 005, Tel.  
03984/753361  
montags bis donnerstags  
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und  
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Im Ergebnis der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung ist festzustellen, dass die naturschutz- und artenschutzrechtlichen Fachbelange, insbesondere die Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Bewältigung der Artenschutzproblematik hinsichtlich der sich aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Umweltbericht ergebenden Erfordernisse, bis zur Entwurfserarbeitung noch nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt und bewältigt wurden.

Die Bedenken und Anregungen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, des Landkreises Uckermark, sowie des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände fanden in der Entwurfsplanung Berücksichtigung.

Die Öffentlichkeit hat während des Auslegungszeitraumes die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der

Planung zu unterrichten. Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung werden in die Abwägung der privaten und öffentlichen Belange mit einbezogen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der späteren Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Prenzlau deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 II a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungen nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Prenzlau, den 10.12.2010

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister



Lage des räumlichen Geltungsbereiches  
Bebauungsplan E II "Alter Feldflugplatz"/  
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

**Bekanntmachung**  
**Sonderlandeplatz Emmel Airfield Dedelow**  
**Widerruf der Genehmigung für die Anlage und den**  
**Betrieb auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 Luftver-**  
**kehrsgesetz (LuftVG)**

**Auslegung der Genehmigung**

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg (LuBB) hat mit Bescheid vom 24.11.2010 die Genehmigung für den Sonderlandeplatz Emmel Airfield Dedelow widerrufen.

Eine Ausfertigung des Widerrufs liegt zwei Wochen, in der Zeit

**vom 28.12.2010 bis einschließlich 12.01.2011**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

**Ort:** Stadtverwaltung Prenzlau  
Amt für Bauen, Stadt- und Ortseilentwicklung  
Am Steintor 4, Haus II, Flurbereich  
17291 Prenzlau

**Zeit:** montags bis donnerstags  
von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und  
freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Haus II, Zimmer 005, Tel.  
03984/753361  
montags bis donnerstags von 09.00  
Uhr bis 16.00 Uhr und  
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Widerruf gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.**

Prenzlau, den 13.12.2010

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

**Ankündigung einer Teileinziehung gemäß**  
**§ 8 (3) Brandenburgisches Straßengesetz**

Nach § 8 (3) des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg, Teil I 2005, (S. 218-238) kündigt die Stadt Prenzlau die Teileinziehung der Straßen „An der Schnelle“ und „Binnenmühle“ an.

Die schraffiert dargestellte Fläche der Straßen „An der Schnelle“ und „Binnenmühle“ soll teileingezogen werden. Die Verkehrsfläche (Fahrbahn) wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr mit einer Tonnagebeschränkung von 7,5 t zur Verfügung gestellt.

Die Teileinziehung erfolgt im Interesse des öffentlichen Wohls und aus Gründen der Sicherheit und Ordnung.

Prenzlau, den 10.12.2010

gez. Hendrik Sommer  
Bürgermeister

(Karte siehe Seite 15)



**Bauabgangsstatistik 2010  
Land Brandenburg**

Berlin, November 2010

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.*

*Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.*

*Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer bis zum 15.03.2011 den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum, den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen) die Nutzungsänderung von Wohnraum an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.*

*Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2, Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer 007 und bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark bereit.*

*Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:  
[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)*

*Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.*

*In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.*

*Mit freundlichen Grüßen*

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

**Aktenzeichen: 09.53 – 1631****Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach  
§ 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der  
Gemarkung Schönwerder im Bereich der Stadt  
Prenzlau**

Die Firma PCK Raffinerie GmbH, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder, hat mit Datum vom 31. August 2010, eingegangen am 31. August 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Rohrleitung Schwedt - Rostock) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 22 (GB-Blatt 206) und 116 (GB-Blatt 30) Flur 4 in der Gemarkung Schönwerder in der Stadt Prenzlau gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 - 1631** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.



Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, 15. November 2010

Im Auftrag

gez. Grunenberg

---

## Nicht Amtlicher Teil

### Inhalt

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Wohnungsvermietung   | S. 19 |
| 2. Trinkwasserqualität im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Prenzlau GmbH und des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) – Stadtgebiet Prenzlau | S. 19 |

### 1-Raum-Wohnung zu vermieten

Bei der Stadt Prenzlau kann ab 01.01.2011 eine 1-Raum-Wohnung mit 35,69 m<sup>2</sup> Wohnfläche (ein Zimmer, Küche, Bad, Flur) für eine Warmmiete i. H. v. 242,00 € am Neustädter Damm 1 angemietet werden (Bodenkammer inklusive, Parkplatz auf dem Hof).

Interessenten melden sich bitte bei der Stadt Prenzlau, Gebäudemanagement und Liegenschaften, Am Steintor 4 oder telefonisch unter 03984/754123 (Ansprechpartner: Frau Fischer).

### Trinkwasserqualität im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Prenzlau GmbH und des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) – Stadtgebiet Prenzlau

Wasser ist notwendig für unser Leben. Sowohl als Trinkwasser als auch zur Aufrechterhaltung hygienischer Lebensbedingungen benötigen wir Wasser. Je nach Alter und Geschlecht besteht der menschliche Körper aus 50 bis 70 % Wasser. Ohne die Zufuhr von Wasser kann der Mensch nur wenige Tage überleben. Trinkwasser wird daher auch als Lebensmittel Nummer 1 angesehen.

Das Trinkwasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Prenzlau und des NUWA wird ausschließlich aus Grundwasser gewonnen und ist natürlich, rein und frisch. Durch seine lebenswichtigen Mineralstoffe ist es für alle Menschen ein wichtiger Bestandteil einer gesunden Ernährung. Kalkhaltiges Wasser ist etwas ganz Natürliches. Die „Härte“ des Wassers umschreibt die enthaltene Menge an gelöstem Calcium und Magnesium. Calcium ist ein lebenswichtiger Baustein für Knochen und Zähne. Magnesium wirkt positiv auf Nerven und Muskulatur. Beide Mineralien geben dem Wasser sei-

ne geschmackliche Würze. Hartes Wasser schmeckt frisch, weiches Wasser eher fade. In der EU und in Deutschland wird zwischen den drei Härtebereichen weich, mittel und hart unterschieden. Die Härtebereiche werden als Konzentration von Calciumcarbonat in Millimol pro Liter (mmol/l) angegeben und dienen der Dosierung von Waschmittel und anderen Reinigungszusätzen. Das Wasser im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Prenzlau und des NUWA ist hart. Übrigens sollten Sie Ihre Haushaltsgeräte, wie Kaffeemaschine oder Wasserkocher, in regelmäßigen Abständen nach den Hinweisen der Hersteller entkalken.

Anders als in vielen Ländern der Erde ist das Leitungswasser in Deutschland hochwertiges Trinkwasser. Um diese Qualität aufrecht zu erhalten, gibt es strenge Gesetze und eine Trinkwasser-Verordnung die vorschreiben, welche Grenzwerte für einzelne Stoffe gelten. Diese Werte sind so ausgelegt, dass bei lebenslangem Genuss von Trinkwasser keine Gesundheitsstörungen zu befürchten sind. Wasser wird in Deutschland durch ein so genanntes Multibarrierensystem vor Verunreinigungen geschützt. Dazu zählen Ressourcenschutz (Wasserschutzzonen), Wasseraufbereitung, Qualitätssicherung sowie eine umfassende Kontrolle. Entsprechend der Trinkwasser-Verordnung werden die Wasserwerke der Stadtwerke Prenzlau und des NUWA laufend auf die wichtigsten und einmal jährlich umfassend auf die relevanten Parameter kontrolliert. Ein Blick auf die nachfolgenden Tabellen zeigt, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. In den Tabellen ist ein Auszug der letzten Trinkwasseranalyse des jeweiligen Wasserwerkes im Stadtgebiet Prenzlau dargestellt.

### Wasserwerk Prenzlau

Parameter	Maßeinheit	Grenzwert	Messwert
Eisen	mg/l	0,2	< 0,02
Mangan	mg/l	0,050	< 0,005
Kupfer	mg/l	2,0	< 0,02
Blei	mg/l	0,025	< 0,002
Sulfat	mg/l	240,0	84,4
Nitrat	mg/l	50,0	2,8
Nitrit	mg/l	0,5	< 0,03
Chlorid	mg/l	250,0	57,2
Fluorid	mg/l	1,5	0,23
Natrium	mg/l	200,0	41,3
Kalium	mg/l		6,7
Calcium	mg/l		112,0
Magnesium	mg/l		23,5
pH-Wert		6,5 – 9,5	7,19
Karbonathärte	°dH		18,2

Durch das Wasserwerk Prenzlau werden im Stadtgebiet Prenzlau die Orte Blindow, Basedow, Güstow, Klinkow, Mühlhof und Prenzlau mit Trinkwasser versorgt.

Die kompletten Trinkwasseranalysen der Wasserwerke können bei den Stadtwerken Prenzlau eingesehen werden. Weiterführenden Anfragen werden gerne telefonisch unter Tel.-Nr.: 03984 853-351 bzw. per E-Mail unter: Florian.Merten@stadtwerke.prenzlau.de beantwortet.

#### Wasserwerk Göritz

Parameter	Maßeinheit	Grenzwert	Messwert
Eisen	mg/l	0,2	0,014
Mangan	mg/l	0,050	0,005
Kupfer	mg/l	2,0	< 0,06
Blei	mg/l	0,025	< 0,0018
Sulfat	mg/l	240,0	29,6
Nitrat	mg/l	50,0	< 1,5
Nitrit	mg/l	0,5	< 0,01
Chlorid	mg/l	250,0	18,1
Fluorid	mg/l	1,5	0,22
Natrium	mg/l	200,0	9,2
Kalium	mg/l		2,7
Calcium	mg/l		120,0
Magnesium	mg/l		19,2
pH-Wert		6,5 – 9,5	7,45
Karbonathärte	°dH		13,9

Durch das Wasserwerk Göritz wird nur der Ort Dauer im Stadtgebiet Prenzlau mit Trinkwasser versorgt.

#### Wasserwerk Falkenhagen

Parameter	Maßeinheit	Grenzwert	Messwert
Eisen	mg/l	0,2	< 0,014
Mangan	mg/l	0,050	0,018
Kupfer	mg/l	2,0	< 0,06
Blei	mg/l	0,025	< 0,0018
Sulfat	mg/l	240,0	114,3
Nitrat	mg/l	50,0	< 1,5
Nitrit	mg/l	0,5	< 0,01
Chlorid	mg/l	250,0	39,9
Fluorid	mg/l	1,5	0,3
Natrium	mg/l	200,0	12,7
Kalium	mg/l		3,0
Calcium	mg/l		145,0
Magnesium	mg/l		17,6
pH-Wert		6,5 – 9,5	7,35
Karbonathärte	°dH		15,7

Durch das Wasserwerk Falkenhagen werden im Stadtgebiet Prenzlau die Orte Dedelow, Ellingen, Schönwerder und Steinfurth mit Trinkwasser versorgt.

**Impressum**

**Amtsblatt für die Stadt**  
Prenzlau  
Amtlicher Teil

**Herausgeber:**  
Stadt Prenzlau  
- Der Bürgermeister -

**Anschrift:**  
Stadt Prenzlau  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau

**Verantwortlich:**  
Herr Müller  
(Hauptamtsleiter)

**Anschrift:**

Stadtverwaltung Prenzlau,  
Hauptamt  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau  
Tel. (0 39 84) 75 10 10

**Bezugsmöglichkeiten:**

Stadt Prenzlau  
Hauptamt  
Am Steintor 4  
17291 Prenzlau

**Bezugsbedingungen:**

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

**Satz und Druck:**

Druckerei Nauendorf GmbH  
16278 Angermünde  
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

**Telefon:**

0 33 31 / 30 17 - 0